Entwurf eines

Ersten Gesetzes zur Änderung des Signaturgesetzes¹⁾

(1. SigÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
 - "9. "Signaturschlüssel-Inhaber" natürliche Personen, die Signaturschlüssel besitzen; bei qualifizierten elektronischen Signaturen müssen ihnen die zugehörigen Signaturprüfschlüssel durch qualifizierte Zertifikate zugeordnet sein,"

. . .

Stand: 01. 04. 2004

Die Mitteilungspflichten der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABI. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Einführung einer gesetzgeberischen Transparenz für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. EG Nr. L 217 S. 18 vom 5. August 1998), sind beachtet worden.

- 2. In § 3 wird die Angabe "der Behörde nach § 66 des Telekommunikationsgesetzes" durch die Wörter "der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post" ersetzt.
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgender
 Halbsatz angefügt: "soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist".
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 - "(7) Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat den Eingang des Antrages auf ein qualifiziertes Zertifikat unverzüglich gegenüber dem Antragsteller zu bestätigen."
 - c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 - "(8) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Fernabsatzverträge bleiben unberührt."
- 4. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter "schriftliche Belehrung auszuhändigen" werden durch die Wörter "Belehrung in Textform zu übermitteln" ersetzt.
 - b) Das Komma und die Wörter "deren Kenntnisnahme dieser durch gesonderte Unterschrift zu bestätigen hat" werden gestrichen.
- 5. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
 - "Weitere Sperrungsgründe können vertraglich vereinbart werden."
- 6. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

. . .

"Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat die Daten über die Identität eines Signaturschlüssel-Inhabers auf Ersuchen unentgeltlich an die zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes oder der Finanzbehörden erforderlich ist oder soweit Gerichte dies im Rahmen anhängiger Verfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen anordnen."

- b) In Satz 3 werden die Wörter "Aufdeckung des Pseudonyms" durch die Wörter "Übermittlung der Daten" ersetzt.
- 7. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Vergabe" die Wörter "und Sperrung" eingefügt.
- 8. Dem § 17 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Hersteller hat spätestens zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts eine Ausfertigung seiner Erklärung in schriftlicher Form bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu hinterlegen. Herstellererklärungen, die den Anforderungen des Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 24 entsprechen, werden im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht."

Artikel 2

Änderung der Signaturverordnung

. . .

In § 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur elektronischen Signatur vom 6. November 2001 (BGBl. 2001, S. 3074) werden die Wörter "schriftlich oder mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz" gestrichen.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 2 beruhende Teil der Signaturverordnung kann auf Grund der Ermächtigung des Signaturgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.